

# Laborrahmenordnung

der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) vom 17. Oktober 2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und weitere Rechtsgrundlagen
2. Laborleitung (laborverantwortliche Person)
3. Unterweisungen
4. Nutzung der Labore
5. In-Kraft-Treten

## 1. Geltungsbereich

(1) Diese Laborrahmenordnung regelt die grundsätzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben im Arbeitsschutz für alle Labore an der RWU, ihre Einrichtungen und die dortigen Tätigkeiten. Die Laborrahmenordnung gilt grundsätzlich nicht für ausschließliche PC-Labore (PC-Pools). Hier gelten eigene Benutzerrichtlinien, die von den dort Verantwortlichen, analog zur ergänzenden Laborordnung, individuell erstellt werden.

(2) Die Laborleitung (siehe Nr. 2) ist dazu verpflichtet, zeitnah eine ergänzende Laborordnung zu erstellen. Diese Ordnung soll die spezifischen Gefährdungen im Labor konkretisieren, sowie spezifische Maßnahmen zur Handhabung, zum Schutz und zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und Gesundheitsgefahren festlegen. Die Laborordnung ist dem Technischen Betrieb II und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(3) Die Laborrahmenordnung gilt für alle Personen im Labor, einschließlich Dritter (Schüler, Gäste usw.). Die Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne und die Regularien zum Verhalten in Krisenfällen gelten unbeschadet dieser Laborrahmenordnung. Die Laborrahmenordnung, die Laborordnung und das Übersichtsblatt zum Verhalten in Krisenfällen sind im Labor sichtbar auszuhängen.

## 2. Laborleitung (laborverantwortliche Person)

(1) Für jedes Labor ist durch den Fakultätsvorstand eine Laborleitung zu bestellen und dem Rektorat namentlich anzuzeigen.

(2) Zur Laborleitung kann bestellt werden, wer die erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen bzw. Kenntnisse für das Labor besitzt.

(3) Die Arbeitgeberverantwortung im Arbeitsschutz obliegt der Laborleitung, sofern es sich dabei nicht um bauliche Maßnahmen handelt. Die Laborleitung trägt weiterhin die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf und die Organisation des Labors, die ordnungsgemäße Funktionalität und Sicherheit der Laborausstattung sowie die Einhaltung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen. Ihr obliegt es, die Sicherheit und Gesundheit aller im Labor anwesenden Personen zu gewährleisten.

(4) Jeder Lehrende trägt für die Dauer seiner Lehrveranstaltung im Labor die Verantwortung nach Absatz 3. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Lehrenden im Labor sind regelmäßig (mindestens jährlich) durch die Laborleitung zu unterweisen. Dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(5) Die Laborleitung gewährleistet die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung für das Labor und wird hierbei durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt. Mit der Gefährdungsbeurteilung soll eine systematische Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen und die Ableitung entsprechender Maßnahmen durchgeführt werden. Die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Anhand der Gefährdungsbeurteilung ist eine Laborordnung zu erstellen, die kontinuierlichen Aktualisierungen sicherzustellen.

## 3. Unterweisungen

(1) Die Laborleitung ist für die Sicherstellung der Unterweisungen, deren Dokumentation und Aufbewahrung von anwesenden Personen im Labor verantwortlich. Die Durchführung, Dokumentation und Aufbewahrung von Unterweisungen kann durch die Laborleitung selbst oder im Wege der Übertragung durch die Lehrenden, schriftlich oder mit Hilfe geeigneter digitaler Verfahren, erfolgen. Die Kontrollpflicht obliegt der Laborleitung.

(2) Unterweisungen sind anhand der aktuellen Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Unterweisungen von Studierenden sind vor Beginn der Tätigkeiten im Labor und danach zu jedem Semesterbeginn erneut durchzuführen. Der Nachweis der durchgeführten Unterweisung ist fünf Jahre durch die Laborleitung aufzubewahren. Unterwiesene Personen haben durch Unterschrift oder durch andere eindeutige Bestätigung, ihr Verständnis der Unterweisung zu bestätigen.

Nach Unfällen, Beinaheunfällen oder dem Einsatz neuer Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsmittel ist erneut zu unterweisen.

#### **4. Nutzung der Labore**

(1) Labore dürfen nur von zuvor unterwiesenen Personen betreten und genutzt werden. Unbefugte Personen sind von der Laborleitung oder der beauftragten Person zum Verlassen des Labors aufzufordern. Die Nutzung der Labore ist zulässig für Lehre, genehmigte Nebentätigkeiten und Forschungstransfer.

(2) Vor der Bedienung technischer Einrichtungen hat der Nutzer die Pflicht, sich über die Verwendung und Gefahren der Einrichtungen in Kenntnis zu setzen. Im Zweifelsfall dürfen diese nicht genutzt werden. Jede im Labor tätige Person hat sich mit dessen Sicherheitsausrüstung und ihrer Anwendung vertraut zu machen.

(3) Studierende dürfen nur unter Aufsicht der Laborleitung oder der beauftragten Person im Labor und an dessen Einrichtungen tätig werden. Nicht für Versuchszwecke erforderliche Aktivität ist zu unterlassen.

(4) Die anwesenden Personen sind verpflichtet, für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Sie haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen.

(5) Anwesende Personen haben die entsprechenden Anweisungen der Laborleitung oder Lehrenden zu befolgen, soweit diese nicht erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtet sind. Sie dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können, dies gilt auch für die Einnahme von Medikamenten. Essen und Trinken ist an den Laborarbeitsplätzen nicht erlaubt.

(6) Anwesende Personen haben jede von ihnen festgestellte unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist, Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen.

(7) Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen sind bestimmungsgemäß und im Rahmen der übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen. Mit der (technischen) Einrichtung ist

verantwortungsvoll umzugehen und Beschädigungen an dieser sollen vermieden werden. Das Manipulieren oder Außerkraftsetzen von Schutzeinrichtungen ist verboten.

(8) Die im Labor vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ist gemäß Herstellerangaben zu verwenden. Die Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, arbeitsschutzrelevante Gesetze, Verordnungen und Regeln sind stets einzuhalten. Den Unterweisungsinhalten und Einweisungen ist stets Folge zu leisten.

(9) Anwesende Personen dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

(10) Studierende unter 18 Jahren, Schwangere sowie Stillende dürfen das Labor nicht betreten, bis durch eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen und das weitere individuelle Vorgehen festgelegt wurde. Nach Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist diese vom Studiendekan an die entsprechende Laborleitung weiterzuleiten. Weiterführende Informationen zum Studium mit Kind stellt die „Familiengerechte Hochschule“ zur Verfügung.

(11) Die Nutzung kann untersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Laborrahmenordnung oder eine Laborordnung vorliegt. Schwerwiegende Vergehen, sowie mutwillige Beschädigungen und Diebstahl, können zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(12) Unfälle und Beinaheunfälle sind unverzüglich der Laborleitung oder beauftragten Person anzuzeigen.

(13) Der Laborarbeitsplatz ist in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Abfälle und Verunreinigungen sind vom Nutzer zu beseitigen. Nach Beendigung der Laborarbeit sind alle nicht mehr benötigten Medienzugänge, wie Energie, Wasser etc. zu schließen. Alle Behälter mit gefährlichen Medien bzw. Stoffen sind in die entsprechenden Aufbewahrungsräume zu verbringen. Außerhalb der Nutzung sollen keine Geräte in Betrieb sein.

(14) Die Laborabfallentsorgung obliegt der Laborleitung bzw. dem Lehrenden eigenverantwortlich in Zusammenarbeit mit dem Technischen Betrieb.

(15) Bei der Nutzung lizenzierter Software sind die jeweiligen Lizenzbedingungen einschließlich etwaiger Nutzungsbeschränkungen zu beachten. Soweit die Lizenzen laborseitig beschafft wurden, obliegt die Verwaltung und Überwachung der Lizenzen der Laborleitung.

## 5. In-Kraft-Treten

(1) Die Laborrahmenordnung tritt nach Beschluss im Rektorat mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laborrahmenordnung vom 26. März 2009 außer Kraft.

(2) Die Laborrahmenordnung ist zusammen mit der jeweiligen speziellen Laborordnung in den Laboren auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

Weingarten, den 30.10.2024

  
.....  
Rudewig, Kanzler